

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 14" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 3" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Daten des Absatzes 2 Satz 3 und de Absatzes 3 dürfen dem zuständigen Archiv nach Ablauf der Frist übermittelt werden, wenn es die Aufbewahrung im Interesse der historischen Forschung oder der Rechtssicherung für geboten hält."

3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 1 NDSG übermitteln" durch die Worte "übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist" ersetzt.

§ 33

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

In § 28 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 3. November 1992 (Nieders. GVBl. S. 283) wird die Verweisung "§§ 9 bis 11, 13 und 14" durch die Verweisung "§§ 9 bis 17" ersetzt.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 12 und § 17 Abs. 2 Satz 2 am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Hannover, den 17. Juni 1993

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Niedersächsisches Ministerialblatt

44. (49.) Jahrgang / Hannover, den 29. 8. 1994 / Nummer 30

Innenministerium

Verwaltungsvorschriften zum NDSG

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min

v. 23. 6. 1994 51.2-05419 2 -

VORIS 20600 02 00 00 001

Bezug: Gem. RdErl. v. 30. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 1395), geändert durch RdErl. v. 16. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 924)

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

1.1 Neben den öffentlichen Stellen im engeren Sinne findet daß NDSG auch Anwendung auf Vereinigungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die privatrechtlich (z B. als eingetragener Verein oder GmbH) organisiert sind (vgl. § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG]). Um eine Vereinigung in diesem Sinne handelt es sich allerdings nur, wenn sie von mehreren der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Stellen gebildet wird. Eine nur vom Land oder einer Gemeinde gegründete Gesellschaft unterliegt nicht dem NDSG, sondern den Bestimmungen des BDSG, die für private Stellen gelten. Dies gilt auch für Vereinigungen, an denen sowohl öffentliche Stellen als auch nichtöffentliche Stellen (natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts) beteiligt sind.

1.2 Die in § 2 Abs. 2 genannten wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen bzw. am Wettbewerb teilnehmen, werden hinsichtlich der materiellen Datenschutzregelungen weitgehend wie private Stellen behandelt und unterliegen, soweit personenbezogene Daten in Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verarbeitet werden, den Vorschriften des BDSG für nichtöffentliche Stellen. Hierzu zählen die Eigenbetriebe gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 NGO (z. B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) und die öffentlichen Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gehören unabhängig von ihrer Zuordnung

nach § 116 a Abs. 2 Satz 2 NGO zu den Einrichtungen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die am Wettbewerb teilnehmen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Krankenhäuser hoheitliche Aufgaben (z. B. im Rahmen von Zwangseinweisungen) wahrnehmen.

Soweit Hochschulkliniken der Patientenversorgung dienen, gehören sie zu den Einrichtungen, die am Wettbewerb teilnehmen. Hinsichtlich der übrigen von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, z. B. Lehre und Forschung, unterliegen sie uneingeschränkt den Regelungen des NDSG.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten dieser Stellen ist jedoch daß NDSG uneingeschränkt (insbesondere § 24) anwendbar, da sie nicht unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken dient und die Daten damit nicht in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit verarbeitet werden. Auch die Aufsichtsbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ergeben sich uneingeschränkt aus dem NDSG.

1.3 Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen enthält § 2 Abs. 3 eine spezielle Regelung. Auf diese Stellen findet abweichend von § 2 Abs. 2 nur § 24 als bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen Anwendung.

1.4.1 § 2 Abs. 6 enthält eine klarstellende Regelung für daß Verhältnis des NDSG zum Nds. VwVfG. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) enthaltenen Regelungen über Art und Umfang der Ermittlungen und die Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 26 VwVfG über die zugelassenen Beweismittel (insbesondere Einholung von Auskünften und Anhörung von Beteiligten, Zeugen sowie Beziehung von Urkunden und Akten) werden durch die

Regelungen des NDSG verdrängt, soweit personenbezogene Daten erhoben werden sollen. Auch eine Übermittlung personenbezogener Daten im Wege der Amtshilfe ist nur im Rahmen der einschränkenden Bestimmungen des NDSG, insbesondere über die Zweckbindung (§ 11 Abs. 1 § 10 Abs. 2), zulässig (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

1.4.2 Die in § 29 VwVfG geregelte Akteneinsicht der Verfahrensbeteiligten besteht dagegen neben dem Recht auf Auskunft und Einsicht in Akten nach § 16 NDSG. Dies gilt auch, soweit Verfahrensbeteiligte im Rahmen einer Akteneinsicht nach § 29 VwVfG personenbezogene Daten Dritter zur Kenntnis erhalten (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDSG). Bereichsspezifische und damit dem NDSG vorgehende Regelungen sind insbesondere in den Bestimmungen im VwVfG über Planfeststellungsverfahren (Teil V des VwVfG) enthalten, soweit diese Regelungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend voraussetzen, z. B. durch die in § 74 Abs. 4 VwVfG vorgeschriebene Zustellung und öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses. Einschränkungen für die Zulässigkeit der damit verbundenen Datenübermittlung ergeben sich allerdings im Einzelfall aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 7. 1990 BvR 1244/87 (DVBl. S. 1041). Auch unter Berücksichtigung des in Massenverfahren besonders gewichtigen Gesichtspunktes der Verwaltungspraktikabilität muß nachgeprüft werden, inwieweit eine ordnungsgemäße Begründung des Planfeststellungsbeschlusses voraussetzt, daß die inhaltliche Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Einwendungen personenbezogen erfolgt und mit der Begründung veröffentlicht wird.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

2.1. Das NDSG geht von einem umfassenden Begriff der Datenverarbeitung aus. § 3 Abs. 2 umfaßt daher auch jede aktenmäßige Verarbeitungsform.

2.2 Bei der Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde im organisatorischen Sinne handelt es sich nicht um ein Übermitteln, daß nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eine Bekanntgabe an Dritte voraussetzt, sondern um ein Nutzen personenbezogener Daten. Die Zulässigkeit der behördeninternen Datenweitergabe richtet sich nach § 11 Abs. 4.

Zu § 4 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

3. Soweit die Datenverarbeitung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann, widerspricht es den Zielen des NDSG, wenn von Betroffenen eine Einwilligungserklärung eingeholt wird.

Zu § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag)

4.1 Läßt eine öffentliche Stelle des Landes personenbezogene Daten im Auftrag von einer Stelle außerhalb des Landes Niedersachsen verarbeiten, so hat der Auftraggeber die zuständige

Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Stelle eines anderen Landes oder des Bundes, so ist zuständige Datenschutzkontrollbehörde die oder der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte bzw. die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine nichtöffentliche Stelle, ist die nach § 38 BDSG zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

4.2 Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung oder Fernwartung von Datenverarbeitungssystemen zwingend genutzt werden müssen, ist dies als Datenverarbeitung im Auftrag i. S. des § 6 zulässig. Ob weitergehende Schutzvorschriften (z. B. § 203 des Strafgesetzbuches [StGB]) berührt sind, ist gesondert zu prüfen.

Zu § 7 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

5.1 Unabhängig davon, ob personenbezogene Daten in Akten, in nichtautomatisierten oder automatisierten Dateien verarbeitet werden, haben die öffentlichen Stellen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine datenschutzgerechte Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

Die Datensicherung kann dann als wirksam angesehen werden, wenn die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit einen hinreichenden Schutz der Daten vor Mißbrauch gewährleisten. Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme zur Datensicherung erforderlich ist, kann sich auch eine Begrenzung daraus ergeben, daß die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gesetz verlangten Schutz der Daten stehen muß. Ob eine Maßnahme erforderlich ist, kann daher nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden.

Für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten konkretisiert § 7 Abs. 2 die Art der zu treffenden Maßnahmen im einzelnen. Konkrete Empfehlungen für technische und organisatorische Maßnahmen sind den „Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung“ zu entnehmen, die regelmäßig unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung fortgeschrieben werden. Die Handreichung ist hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Aussagen verbindlich und kann beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Dezernat D 2, 30149 Hannover, angefordert werden.

Das Datensicherungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und dem Stand der Technik anzupassen. Dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen fortschrittliche Maßnahmen, die die praktische Eignung zur Sicherstellung einer datenschutzgerechten Verarbeitung personenbezogener Daten gesichert erscheinen lassen, insbesondere mit Erfolg erprobt worden sind. Bei der Auswahl technischer Maßnahmen

sollten grundsätzlich sicherheitsüberprüfte und zertifizierte Produkte bevorzugt werden. Einen aktuellen Nachweis über zertifizierte Produkte führt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 183, 53133 Bonn.

5.2 Eine Technikfolgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 ist durchzuführen bei automatisierten Verfahren,

- bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, deren Mißbrauch Existenz, Leben oder Freiheit der Betroffenen gefährden würde,
- oder bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, deren Mißbrauch die Betroffenen in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht unerheblich beeinträchtigen kann, und wenn dabei der Aufbau eines vernetzten Rechnersystems mit mindestens 20 Rechneinheiten oder Bildschirmgeräten geplant ist.

Die Technikfolgenabschätzung erfolgt im Rahmen der Projektuntersuchung nach Nr. 5 der Projekttrichtlinien (Anlage 2 der Grundsätze zur Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung [IuK-Technik-Grundsätze]; Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 15. 6. 1990, Nds. MBl. S. 98B) ggf. unter Beteiligung des NLVwA als zentraler Beratungsstelle. Dabei sind den denkbaren Gefährdungen die möglichen Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen gegenüberzustellen und verbleibende Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften darzustellen und zu bewerten. Verfahrensalternativen zur angestrebten Lösung sind aufzuzeigen.

In den übrigen Fällen kann grundsätzlich unterstellt werden, daß Gefahren für die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen oder für die Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes bereits durch die nach § 7 Abs. 2 vorzusehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen beherrschbar sind.

Unabhängig von der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die obersten Landesbehörden vor der Einführung komplexer Informations- und Kommunikationssysteme eine Technikfolgenabschätzung durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes - insbesondere der Legislative - beeinträchtigt werden könnten.

Zu § 8 (Sicherstellung des Datenschutzes)

6.1 Für die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Dateibeschreibung ist der aus der Anlage 1 ersichtliche Vordruck zu verwenden. Für gleichartige Dateien kann eine gemeinsame Beschreibung erstellt werden. Die

Dateibeschreibung ist sowohl für automatisierte wie auch nichtautomatisierte Dateien (vgl. § 3 Abs. 5 NDSG) zu fertigen.

6.2 Keine Dateibeschreibung ist für eine Datei zu erstellen, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten wird. Als vorübergehend gilt, wenn die Datei innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht wird. Hierzu kann auch die Speicherung für Zwecke der Textbe- und -verarbeitung gehören. Ausgenommen von der Beschreibungspflicht sind weitere Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung gelöscht oder überschrieben werden.

Mit Textverarbeitungssystemen (Textautomaten, PC oder Bürokommunikationssystemen) erstellte Dokumente erfüllen dann den Dateibegriff, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können. Für die Auswertbarkeit kommt es darauf an, ob das System Funktionen enthält, die es ermöglichen, die Dokumentensammlung insgesamt oder das einzelne Dokument nach personenbezogenen Merkmalen zu erschließen (z. B. Zuordnung von Texten zu Personen über Dateiverzeichnisse und Verwaltungsfunktionen, Erschließen von Texten nach Namen und/oder Begriffen). Dateibeschreibungen nach § 8 Abs. 1 sind anzulegen für

- a) die bei der Textverarbeitung entstehenden Datensammlungen, zusammengefaßt nach Dokumententypen mit gleichem Sensitivitätsgrad, der in der Beschreibung näher zu verdeutlichen ist (z. B. Bewilligungsbescheide, Bußgeldbescheide, Gutachten des ärztlichen Dienstes), und für
- b) im System geführte Dateien (z. B. Adressenbestände, Verteiler, Abonnentenlisten) und
- c) Datenbankanwendungen.

Die Vorlage der Dateibeschreibung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 NDSG ist in den Fällen nach Buchstabe a nicht erforderlich.

6.3 Beschäftigt eine öffentliche Stelle mindestens fünf Bedienstete ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, so hat sie eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Außerhalb von Rechenzentren liegt eine automatisierte Datenverarbeitung vor, soweit Terminals zur Datenfernverarbeitung, Personalcomputer, Mehrplatzsysteme oder Bürokommunikationssysteme zur Aufgabenerledigung eingesetzt werden. Zur Erläuterung wird auf die Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung verwiesen.

Für daß Vorliegen der Voraussetzungen in § 8 Abs. Satz 1 ist es nicht erforderlich, daß mindestens fünf Bedienstete ausschließlich oder überwiegend automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. Die Bestellung der oder des Beauftragten erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, bei der die Datenverarbeitungsanlagen oder die Datenendgeräte betrieben werden. Werden bei einer Stelle Sozialdaten verarbeitet, gilt § 8 Abs. 3 i. V. m. § 81 Abs. 4 Satz 4 SGB X.

6.4 Mit der Funktion sollen Personen nicht betraut werden, die dadurch in Interessenkonflikte geraten können, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen: das wird in der Regel der Fall sein, wenn z. B. die Leiterin oder der Leiter von Rechenzentren oder Bedienstete der Systemverwaltung zur oder zum Beauftragten bestellt werden sollen. Keine Bedenken bestehen, wenn diese Aufgabe Bediensteten aus dem Bereich der Organisation übertragen wird. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz hat vorrangig die Aufgabe, bei der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahme nach § 7 zu beraten und auf die Durchführung der Maßnahmen sowie der Aufgaben nach § 8 hinzuwirken. Dabei hat sie oder er im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung insbesondere

1. auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 und der Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung zu prüfen, welche Maßnahmen zur Datensicherung erforderlich und messen sind,
2. beim Erlass von Dienstsanweisungen über getroffene bzw. zu treffende Datensicherungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. die Beschäftigten auf Grund ihrer oder seiner Sachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung zu beraten und
4. ggf. bei der Erledigung von Auskunftsbegehren nach § 16 mitzuwirken.

Das nach § 8 Abs. 2 zu führende Verzeichnis ist der oder dem Beauftragten zugänglich zu machen. Die oder der Beauftragte wirkt bei der Erstellung der Dateibeschreibungen nach § 8 Abs. 1 mit.

Zu § 9 (Erhebung)

7.1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 nennt verschiedene Fälle, in denen Daten ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden dürfen. Dazu gehört auch die Erhebung von Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen gegenüber der speichernden Stelle, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen. Bei der Datenerhebung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken ist auch der in § 10 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Gedanke (offensichtliches überwiegen der berechtigten

Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten) zu berücksichtigen.

7.2 Für die in § 9 Abs. 2 geregelten Aufklärungs- und Unterrichtungspflichten bei der Datenerhebung bei Betroffenen ist anders als in § 4 Abs. 2 keine Schriftform vorgeschrieben. Gleichwohl sollte die Aufklärung in der Regel schriftlich erfolgen. Soweit Daten schriftlich erhoben werden, ist auch die Aufklärung in schriftlicher Form vorzunehmen. Eine besondere Unterrichtung über den Verwendungszweck ist nach § 9 Abs. 2 dann entbehrlich, wenn sich dieser aus den Gesamtumständen der Datenerhebung für Betroffene eindeutig erkennbar ergibt.

Zu § 10 (Speicherung, Veränderung, Nutzung; Zweckbindung)

8.1 Nach § 10 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben oder - falls keine Erhebung vorausgegangen ist - erstmals gespeichert worden sind. Auf Grund dieses Zweckbindungsprinzips kommt der Festlegung des Verarbeitungszwecks für die Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten eine zentrale Bedeutung zu (vgl. § 10 Abs. 2).

Werden Daten bei den Betroffenen erhoben, wird der Zweck durch die Aufklärung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 begrenzt. Bei entsprechender Aufklärung können Daten auch gleichzeitig für unterschiedliche Zwecke erhoben werden. Werden Daten in Ausführung einer Rechtsvorschrift verarbeitet, ergibt sich aus ihr auch der Zweck der Datenverarbeitung. Soweit in der Rechtsvorschrift keine besonderen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Ausführung der Rechtsvorschrift insgesamt um einen Zweck und nicht verschiedene Zwecke i. S. des § 10 Abs. 1 und 2 handelt.

8.2 § 10 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

Berufsgeheimnissen in diesem Sinne unterliegen die Angehörigen der in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufe. Zu den besonderen Amtsgeheimnissen gehören alle Geheimnisse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften über daß allgemeine Amtsgeheimnis, das seinen Ausdruck in § 30 VwVfG, den dienst- und arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und in 5 NDSG gefunden hat, hinausgehen. Hier zu gehören z. B. das Statistikgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Post- und das Fernmeldegeheimnis.

8.3 Die Bearbeitung von Personalakten im Rahmen praxisgerechter Ausbildung hat in Abwägung mit den berechtigten Interessen der Betroffenen an der

Geheimhaltung ihrer Daten zu erfolgen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- So weit möglich, ist es zu vermeiden, daß Auszubildende Personalakten von Bediensteten der Beschäftigungsbehörde bearbeiten, bei der die Auszubildenden später verbleiben. Statt dessen kommt z. B. die Ausbildung an Vorgängen nachgeordneter Bereiche in Betracht, deren Bedienstete den Auszubildenden nicht persönlich bekannt sind. Wenn die Ausbildungspläne auch Stationen in anderen Behörden vorsehen, könnte eine Zuweisung in deren Personalstellen erfolgen.
- Der Personalstellenleitung und der Ausbilderin oder dem Ausbilder obliegt es, ausbildungsfördernde Einzelfälle gezielt zur Bearbeitung zu übertragen; dabei ist darauf zu achten, daß besonders sensible Personalvorgänge nicht herangezogen werden.
- Es sind nur die bearbeitungsrelevanten Personalakten bzw. Personalakteile zur Verfügung zu stellen; eine generelle Zugriffsmöglichkeit auf die Personalakten ist auszuschließen. Siehe auch VV Nr. 8.1 zu § 101 NBG (Gem. RdErI. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 25. 11. 1992, Nds. MBl. 1993 S. 931).

Zu § 11 (Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs)

9. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Weitergabe von Akten sieht § 11 Abs. 2 Verfahrenserleichterungen vor. Die datenverarbeitende Stelle wird ihre Aktenführung allerdings so einrichten, daß eine Aktenrennung möglichst erreicht werden kann (z. B. vergleichbar der Regelung in Nr. 4.3 der VV zu § 101 NBG Nds. MBl. 1993 93) für die Personalaktenverwaltung. Ob ein unvertretbarer Aufwand vorliegt, kann in der Regel nur im Einzelfällen entschieden werden. Die in § 11 Abs. 2 enthaltene Regelung gilt nicht für die Weitergabe personenbezogener Daten auf Datenträgern, die maschinell ausgewertet werden können (z.B. auf Disketten, Magnetbänder).

Zu § 12 (Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung)

10.1 Die Regelungen in § 12 gelten sowohl für bereits bestehende wie auch für geplante automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen. Sie gelten jedoch nicht für die Einrichtung entsprechender Verfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle. Hierbei ist anders als bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren im Anwendungsbereich des SGB vom organisatorischen Behördenbegriff auszugehen. Geplante automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen.

10.2 Soweit entsprechende Verfahren im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingerichtet werden sollen, ist hierfür ebenfalls eine Verordnung erforderlich.

Sollen automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises eingerichtet werden, können diese nach § 12 Abs. 1 i. V. m. der satzungsberührenden Rechtsvorschrift (z. B. § 6 NGO, § 5 NLO) durch Satzung zugelassen werden. Dabei sind die in § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die durch § 22 Abs. 2 Satz 3 NDSG vorgeschriebene Unterrichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme sollte die oder der Landbeauftragte auf vor dem Erlass einer solchen Satzung gehört werden.

10.3 Um eine regelmäßige Datenübermittlung i. S. des § 12 Abs. 6 handelt es sich bei Datenübermittlungen, die ohne aktuelles Ersuchen einer anderen Behörde oder sonstige öffentlichen Stelle in allgemein bestimmten Fällen wiederkehrend durchgeführt werden, so daß eine Prüfung der Erforderlichkeit der Datenübermittlung im Einzelfall nicht erfolgt.

Einer gesonderten Ermächtigung in einer Verordnung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 bedarf es nicht, wenn in einer Rechtsvorschrift die Beteiligung anderer Behörden ausdrücklich vorgesehen bzw. zwingend vorausgesetzt wird (z. B. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

Zu § 13 (Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs)

11. Ein rechtliches Interesse nach § 13 Abs. 1 Satz Nr. 2 liegt vor, wenn die Kenntnis der Daten für den Empfänger in der zur Verfolgung von Rechtsansprüchen oder Abwehr entsprechender Forderungen erforderlich ist. Das berechtigte Interesse i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfaßt darüber hinaus jedes private, idelle oder vermögenswerte Interesse, das von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt wird.

Zu § 14 (Übermittlung an Personen oder Stellen im Ausland)

12.1 Auch wenn die in § 14 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Personen und Stellen unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, die bei einer Datenübermittlung an Personen oder Stellen im Inland zu beachten sind (vgl. § 11

Abs. 1 und § 13 Abs. 1 NDSG), sofern im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Als gleichwertig können Regelungen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards anerkannt werden, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538) ergibt. Dieses Übereinkommen ist außer in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Finnland, Island, Österreich und Schweden in Kraft. Bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann mit Ausnahme von Griechenland grundsätzlich unterstellt werden, daß dort gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Dies gilt auch für Kanada, Israel, Ungarn, die Schweiz sowie die Vereinigten Staaten von Amerika. Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten, ist dem MI zu berichten.

12.2 Ausländische Personen und nichtöffentliche Stellen sind entsprechend § 13 Abs. 2 zu verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt worden sind.

Zu § 15 (Übermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften)

13.1 § 15 enthält eine besondere Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften. Die Übermittlung personenbezogener Daten an privatrechtliche Religionsgesellschaften ist unter den in § 13 genannten Voraussetzungen zulässig. Auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Werke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gehören nicht zu den in § 15 genannten Stellen; für die Übermittlung von Daten an diese gilt § 13.

13.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach § 15 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Bei den nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist davon auszugehen, daß ausreichende Datenschutzmaßnahmen, insbesondere Regelungen zur Zweckbindung, getroffen sind. Im übrigen sind die Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

13.2.1 Evangelische Landeskirchen

1. Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
2. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
3. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
4. Evangelisch Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
5. Evangelisch-reformierte Kirche,

6. evangelische Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn,
7. auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche,
8. auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche,
9. auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen.

13.2.2 Evangelisch-reformierte Gemeinden außerhalb der Landeskirchen

1. Evangelisch-reformierte Gemeinde in Braunschweig,
 2. Evangelisch-reformierte Kirche in Bückeburg,
 3. Evangelisch-reformierte Gemeinde in Göttingen,
 4. Evangelisch-reformierte Kirche in Stadthagen.
- ##### 13.2.3 Römisch-katholische Kirche
1. Diözesen Hildesheim und Osnabrück, soweit sie zum Bereich des Landes Niedersachsen gehören,
 2. der oldenburgische Teil der Diözese Münster,
 3. die Kirchengemeinde Bad Sachsa der Diözese Fulda,
 4. die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn.

13.3 Soweit die Betroffenen in die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eingewilligt haben oder eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift die Datenübermittlung vorsieht, ist ebenfalls nicht zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß bei diesen Stellen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Datenübermittlung ist dann bereits nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative zulässig.

Zu § 16 (Auskunft, Einsicht in Akten)

14.1 Eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben einer öffentlichen Stelle (§ 16 Abs. 4 Nr. 1) kann nur befristet einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen entgegengehalten werden. In derartigen Fällen ist zu prüfen, ob nicht auch durch Teilauskünfte dem Verlangen zunächst Rechnung getragen werden kann.

14.2 Ob die Auskunft oder Akteneinsicht die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, wird von der datenverarbeitenden Stelle nicht immer überblickt werden können. In Zweifelsfällen sind Stellungnahmen der zuständigen Behörden der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes einzuholen.

14.3 Die Ablehnung eines Auskunfts- oder Akteneinsichtsverlangens ist zu begründen, soweit nicht der Ausnahmegrund des § 16 Abs. 5 Satz 1 vorliegt.

14.4 Für eine Auskunft oder Akteneinsicht sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Von der Kostenfreiheit nicht erfaßt sind Leistungen, die über eine Auskunft oder Akteneinsicht hinausgehen und die nach allgemeinem Kostenrecht (NVwKostG, AllGO, Anlage 2) gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind, wie z. B. die Anfertigung von Ablichtungen, Entscheidungen im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren.

Zu § 17 (Berichtigung, Löschung und Sperrung)

15.1 Bevor personenbezogene Daten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelöscht werden, haben die öffentlichen Stellen des Landes die Akten oder sonstigen Datenträger dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten (vgl. § 3 NArchG). Auf die speziellen Anbietungspflichten nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und § 7 Abs. 3 NArchG wird hingewiesen.

15.2 Soweit für die Aufbewahrung von Akten nicht bereichsspezifische Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind, ist die Löschung nach § 17 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 durchzuführen, wenn die in der Niedersächsischen Aktenordnung oder dem Niedersächsischen Aktenplan genannten Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

15.3 Eine Unterrichtungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 besteht nach dem Sinn der Regelung nicht, wenn die Daten gelöscht werden, weil ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

15.4 Bei der Aussonderung von Akten oder sonstigen Datenträgern ist darauf zu achten, daß die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um personenbezogene Daten insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (§ 7 Abs. 1 und 4 NDSG). Auch eine Zwischenlagerung des ausgesonderten Schriftguts bis zur Vernichtung muß diesen Anforderungen entsprechen.

15.4.1 Zur Vernichtung von Schriftgut kann eine öffentliche Stelle auch eine andere Behörde beauftragen, die einen Aktenvernichter besitzt. Sowohl bei der Beauftragung einer anderen öffentlichen Stelle wie auch eines privaten Unternehmens handelt es sich um einen Auftrag i. S. des § 6 NDSG. Der Auftrag zur Löschung personenbezogener Daten, die Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Zulassung von Unterauftragsverhältnissen sind daher nach § 6 Abs. 2 Satz 2 schriftlich festzuhalten. Im übrigen wird auf Nr. 3 verwiesen.

15.4.2 Bei der Auswahl eines privaten Unternehmens für die Vernichtung von Schriftgut ist darauf zu achten, ob dieses seiner Meldepflicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtshörde nachgekommen ist.

15.4.3 Für den Auftrag zur Vernichtung von Schriftgut mit Sozialdaten enthält § 80 SGB X eine bereichsspezifische Regelung.

15.4.4 Das Muster eines Vertrages über die Vernichtung von Altpapier durch einen Privatunternehmer ist als Anlage 2 beigelegt.

Zu § 19 (Anrufung der oder des Landesbeauftragten)

16. Wird einem Hinweis einer oder eines Bediensteten auf einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nicht abgeholfen, so kann sich die oder der Bedienstete nach § 19 Abs. 2 ohne Einhaltung des Dienstweges an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Als angemessene Reaktionsfrist der Dienststelle wird ein Zeitraum von vier Wochen zugrunde zu legen sein, soweit wegen der besonderen Gefährdung des Rechtsgutes nicht ein kurzfristigeres Handeln geboten erscheint.

Zu § 22 (Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten)

17. In folgenden Fällen ist die oder der Landesbeauftragte zu beteiligen:
1. Unterrichtung über Planungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften zum Aufbau automatisierter Informationssysteme (§ 22 Abs. 2 Satz 3),
 2. Zulassung automatisierter Abrufverfahren und regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 12 NDSG (§ 12 Abs. 2 Satz 5 NDSG),
 3. Bei der Einrichtung automatisierter Dateien durch die Übersendung einer Ausfertigung der nach § 8 Abs. 1 ND SG zu erstellenden Dateibeschriftung (§ 22 Abs. 5 Satz 2),
 4. Unterrichtung über die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, wenn die Betroffenen nicht in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben und keine bereichsspezifische Rechtsvorschrift die Verarbeitung vorsieht (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSG),
 5. Anzeige der Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder sonstige nichtöffentliche Stellen sowie öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des NDSG für Forschungsvorhaben (§ 25 Abs. 7 Satz 2 NDSG),
 6. Bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen sowie beim Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, ist auf eine rechtzeitige Beteiligung zu achten,
 7. Unterrichtung über Gesetzesvorhaben (Referentenentwürfe) und den beabsichtigten Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes, soweit Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind und Stellen des Landes an der Erarbeitung entsprechender Entwürfe beteiligt werden.

Die Unterrichtungspflichten entbinden die datenverarbeitenden Stellen nicht von ihrer Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen. Diese ist in jedem Fall von den öffentlichen Stellen in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Zu § 24 (Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen)

18.1 § 24 regelt bereichsspezifisch die Besonderheiten bei der Datenverarbeitung im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Soweit § 24 keine Regelungen enthält, sind die allgemeinen Regelungen des Gesetzes anwendbar. Die in bereichsspezifischen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen

von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen (z. B. Einsichtsrechte in Personalakten gemäß § 101 NBG) gehen dem § 24 und den übrigen Regelungen des NDSG vor.

18.2 § 24 regelt die Verarbeitung der Daten, die für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft benötigt werden. Abzugrenzen davon sind personenbezogene Daten, die bei der Erfüllung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gespeichert und übermittelt werden (z. B. Unterschriften, Weitergabe von Namen und Telefonnummern innerhalb des öffentlichen Bereichs und sonstige Namenswiedergaben in Akten, Protokollen und ähnliches), da die Beschäftigten insoweit nicht in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt werden.

18.3 Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind von der erstmaligen Speicherung ihrer Daten in Dateien nach § 24 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich mit der Versendung des Bezügeblattes zu unterrichten. Werden Verfahren nach § 24 Abs. 7 genutzt, erfolgt die Unterrichtung durch die Übersendung und eines entsprechenden Datenblattes. Die Bewerberinnen und Bewerber sind von der Einstellungsbehörde in geeigneter Weise zu unterrichten, soweit ihre Daten nicht nur vorübergehend aus verarbeitungstechnischen Gründen in Dateien gespeichert werden.

18.4 Für die Übermittlung von Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs enthält 24 Abs. 1 Satz 3 eine besondere Regelung. Danach ist die Datenweitergabe an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs u. a. nur zulässig, wenn der Dienstverkehr es erfordert. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, daß die öffentliche Verwaltung in vielen Aufgabenbereichen Dienstleistungsfunktionen für die Bürgerinnen und Bürger wahrnimmt und für diese ansprechbar und erreichbar sein muß. Die Bekanntgabe des Namens und der dienstlichen Telefonnummer einer oder eines Beschäftigten ermöglicht den Adressaten amtlicher Schriftstücke die unmittelbare Kontaktaufnahme und ist daher im Regelfall als für den Dienstverkehr erforderlich anzusehen.

Soweit einzelne Stellen oder Behörden Teile häufiger im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen, kann auch die Veröffentlichung von Namen und dienstlichen Telefonnummern der Beschäftigten in Form von für jedermann zugänglichen Telefonverzeichnissen erforderlich sein. Daten der Beschäftigten, die in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern haben (z. B. interne Dienste wie Schreib- und Botendienste), sind jedoch von der Veröffentlichung auszunehmen.

Die Übermittlung der Namen und Amtsbezeichnungen von Beschäftigten an Herausgeber von Publikationen, die das Organisationsgefüge des Landes darstellen oder die Aufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung beschreiben, ist grundsätzlich für den Dienstverkehr

nicht erforderlich und daher nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

18.5 24 Abs. 3 enthält eine besondere Regelung für die Löschung personenbezogener Daten der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist. Diese Daten sind abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 3 sofort zu löschen, wenn feststeht, daß das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt und die Bewerberinnen und Bewerber nicht in die weitere Speicherung schriftlich eingewilligt haben. Soweit personenbezogene Daten zur Aufzeichnung des Bewerbungsvorgangs erforderlich sind (wie z. B. daß Bewerbungsschreiben - ohne ggf. mit übersandte Unterlagen und das Ablehnungsschreiben), sind diese nach Ablauf der in der Niedersächsischen Aktenordnung und dem Niedersächsischen Aktenplan festgelegten Fristen zu löschen.

18.6 Ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen i. S. des § 24 Abs. 4 vorgehalten werden automatisierte Dateien, die im Rahmen der automatisierten Textverarbeitung durch personalverwaltende Stellen entstehen. Eine nur vorübergehende Vorhaltung der Datei kann unterstellt werden, wenn die entsprechenden Daten innerhalb von drei Monaten nach der Speicherung gelöscht werden (vgl. Nr. 6.2).

18.7 Nach § 24 Abs. 7 sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen der automatisierten Datenverarbeitung zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn lediglich vorübergehend aus verarbeitungstechnischen Gründen Daten automatisiert verarbeitet werden (vgl. Nr. 6.2 und Nr. 18.6). Hierzu wird im einzelnen auf Nr. 12 der Anlage zu Nr. 12 (Richtlinie für die Durchführung von Projekten - Projekttrichtlinien -) der Grundsätze zur Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung (IuK-Technik-Grundsätze) verwiesen. Die Dokumentation und der Verwendungszweck der automatisierten Personalverwaltungsverfahren sind in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder Umlauf) allgemein bekanntzugeben.

18.8 Im übrigen wird auf die Verwaltungsvorschriften zum NBG (Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 25. 11. 1992, Nds. MBI. 1993 S. 93), insbesondere zu § 101, hingewiesen.

Zu § 25 (Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsvorhaben)

19.1 Die in § 25 enthaltene bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsvorhaben geht der Regelung in § 24 für die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen vor, so daß diese Daten im Rahmen der in § 25 festgelegten Voraussetzungen für Forschungsvorhaben verarbeitet werden dürfen.

19.2 § 25 Abs. 2 läßt unter den dort genannten Voraussetzungen abweichend von § 10 Abs. 2 die Weiterverarbeitung der schon von öffentlichen Stellen des Landes gespeicherten personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungsvorhaben zu.

19.3 Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens ist von der öffentlichen Stelle, die das Forschungsvorhaben durchführt, vorzunehmen.

19.4 Wird das Forschungsvorhaben von einer Privatperson, einer sonstigen nichtöffentlichen Stelle oder einer öffentlichen Stelle, die nicht in den Anwendungsbereich des NDSG fällt (z. B. eine öffentliche Stelle des Bundes oder eines anderen Bundeslandes), durchgeführt, ist die Abwägung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von der übermittelnden Stelle vorzunehmen. Ergänzend hierzu sind die Empfänger in diesen Fällen nach § 25 Abs. 7 zu verpflichten, die Daten nur für das von ihnen bezeichnete Forschungsvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu verarbeiten.

19.5 Werden personenbezogene Daten an eine andere als eine öffentliche Stelle des Landes für ein Forschungsvorhaben übermittelt, ist die Übermittlung der oder dem Landesbeauftragten nach § 25 Abs. 7 Satz 2 von der übermittelnden Stelle vorher so rechtzeitig anzuzeigen, daß die oder der Landesbeauftragte zu der Zulässigkeit der Datenübermittlung ggf. noch Stellung nehmen kann.

19.6 § 25 Abs. 3 enthält eine besondere Zweckbindungsregelung, die den allgemeinen Zweckbindungsregelungen in § 10 Abs. 1 und 2 vorgeht. Eine Verarbeitung der für ein Forschungsvorhaben gespeicherten oder übermittelten Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen ist jedoch zulässig, da hierin keine zweckändernde Verarbeitung liegt (§ 10 Abs. 3 Satz 1).

Schlußbestimmungen

20.1 Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. 20.2 Der Bezugserslaß wird aufgehoben.